

**Aktuelle Pflegesätze ab 01.01.2021**

Pflegegrad	Pflegebedingte Kosten	Altenpflegeumlage	Umlagebetrag Individuell	Unterkunft & Verpflegung	Investitionsk.	§43b
Pflg. 1	65,68 €	3,14 €	5,78 €	34,26 €	5,68 €	4,78 €
Pflg. 2	69,14 €	3,14 €	5,78 €	34,26 €	5,68 €	4,78 €
Pflg. 3	72,59 €	3,14 €	5,78 €	34,26 €	5,68 €	4,78 €
Pflg. 4	76,05 €	3,14 €	5,78 €	34,26 €	5,68 €	4,78 €
Pflg. 5	79,51 €	3,14 €	5,78 €	34,26 €	5,68 €	4,78 €

Die pflegebedingten Kosten und die Altenpflegeumlage werden bei Vorliegen des Pflegegrades 2-5 oder einer Heimnotwendigkeitsbescheinigung ab dem 01.01.2017 bis zur Höhe von maximal **1.612,00 €** von der Pflegeversicherung übernommen. Die Investitionskosten werden von der jeweils zuständigen Stadt gezahlt, Leistungen nach § 43b übernimmt die Pflegekasse.

**Vom Gast zu finanzieren sind die Kosten für die Verpflegung und Unterkunft (34,26 €).** Personen mit geringem Einkommen können einen Antrag auf Sozialhilfe stellen.

**Antragstellung**

Der Antrag auf Genehmigung einer Kurzzeitpflege ist vor der Aufnahme bei der Pflegekasse zu stellen. Die Kostenzusage benötigen wir, um die Pflege- und Investitionskosten mit Pflegekasse, Stadt bzw. Landschaftsverband abzurechnen. Ohne Beantragung sind die Kosten unter Umständen privat zu begleichen.

Besteht ein Anspruch auf Verhinderungspflege, kann die Ihnen zustehende Leistung auch für die Kurzzeitpflege eingesetzt werden.

*Die Verrechnung der „zusätzlichen Betreuungsleistungen“ (monatlich 125 €) mit den privat zu tragenden Kosten für Unterkunft und Verpflegung ist möglich.*